

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2017/215

freigegeben am **20.11.2017**

Stab

Sachbearbeiter/in: Dudek

Datum: 06.11.2017

Festsetzung Gebührensätze 2018 - Niederschlagswasser

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	04.12.2017	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	11.12.2017	Verwaltungsausschuss
Ö	12.12.2017	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Gebührensatzsatzung der Gemeinde Rastede wird dahingehend geändert, dass für die kostenrechnende Einrichtung „zentrale Niederschlagswasserbeseitigung“ folgender Gebührensatz ab 2018 festgelegt wird:

Der Gebührensatz beträgt 0,24 Euro je qm überbauter und befestigter Grundstücksfläche, die an die Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen ist.

Sach- und Rechtslage:

Berechnungsgrundlage für die Festsetzung der Gebühr 2018 sind das Ergebnis 2015 und die Nachkalkulationen 2016 und 2017. Die Nachkalkulation 2016 wurde auf der Basis von Ist-Zahlen, soweit sie vorhanden sind, und die Nachkalkulation 2017 auf der Basis von nachkalkulierten Planzahlen aufgestellt. Für die Gebührenkalkulation 2018 wurden die Mittelanmeldungen für 2018 herangezogen.

Basis für die Kostenrechnung sind Kosten und Erlöse, die die Einrichtung zur Beseitigung von Niederschlagswasser insgesamt betreffen, also auch die Werte, die den Bereich der Straßenentwässerung umfassen. Diese Gesamtkosten- und Erlöse werden von dem anliegenden BAB aufgenommen.

Aus diesen umfassend berücksichtigten Kosten und Erlösen werden die gebührenrelevanten Kosten über einen zu ermittelnden Verteilungsschlüssel herausgerechnet, d.h., bei der Gebührenkalkulation bleiben die Kosten unberücksichtigt, die nur die Straßenentwässerung betreffen. Nachstehend wird dies näher erläutert.

Kosten- und Erlösaufstellung

In der nachfolgenden Tabelle werden für die Jahre des Kalkulationszeitraumes die Erlöse, die sachlichen Verwaltungs- und Betriebskosten sowie die kalkulatorischen Kosten gegenüber gestellt. Sie betreffen die gesamte Einrichtung, also die beiden Bereiche Straßenentwässerung und Entwässerung der Anliegergrundstücke:

Kosten und Erlöse, gebührenrelevant <u>und</u> Straßenentwässerung	Ergebnis 2015 - Euro -	vorläufig endgültig 2016 - Euro -	Nachkalkulation 2017 - Euro -	Kalkulation 2018 - Euro -
Sachliche Verwaltungs- u. Betriebskosten	195.365,13	244.227,06	276.735,58	285.785,00
Abschreibungen	241.235,67	261.043,53	300.870,00	300.869,00
Kalk. Zinsen	205.881,39	234.192,81	174.553,05	197.661,00
Kosten	642.482,19	739.463,40	752.158,63	784.315,00
Erlöse	-639.852,88	-675.931,26	-763.011,76	-791.254,69
Saldo (Defizit)	2.629,31	63.532,14	-10.853,13	-6.939,69

Kosten

Durch Korrekturen bei den Personalanteilen ergibt sich beim Personal gegenüber 2017 eine Reduzierung der Kosten von 70.300 Euro auf 54.900 Euro.

Die Kosten in Höhe von 132.500 für die Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens liegen 10.000 Euro oberhalb des Ansatzes für 2017. Durchzuführende Maßnahmen sind Kanalspülungen, Reparaturen und TV-Befahrungen im Rohrnetz-bereich und die Aufreinigung des Ellernteichs (Regenwasserrückhaltebecken) sowie die Aufreinigung zwei weiterer Regenwasserrückhaltebecken.

Bei der Unterhaltung der Grundstücke ergibt sich gegenüber 2017 eine Kostensteigerung um 5.350 Euro auf 29.600 Euro. Dieses Geld wird für Gehölze und Mahd benötigt.

Mit Werterhöhung des Vermögens durch weitere Aktivierungen fertiggestellter und abgerechneter Investitionen erhöhen sich naturgemäß auch die Abschreibungen. Die kalkulatorischen Zinsen sinken dagegen, weil Beiträge in größerem Umfang passiviert werden können. D.h., dieses „Abzugskapital“ reduziert verstärkt den Restwert der Einrichtung, für den die kalkulatorischen Zinsen berechnet werden müssen.

Ermittlung des Straßenentwässerungsanteils aus den laufenden Kosten für 2018:

	Flächen qm	Regenhöhe m	abgeflossenes Regenwasser cbm	Prozent- anteile
Versiegelte Grundstücksflächen	1.980.000	0,6328	1.252.944,00	78,05
gewichtete Verkehrsflächen	556.700	0,6328	352.279,76	21,95

Für die allererste Gebührenberechnung 2015 wurden die überbauten und befestigten Flächen der Grundstücke mittels Selbstauskunftsverfahren ermittelt. Aufgrund dessen wurden gebührenpflichtige Flächen in einer Größenordnung von 1.847.859 qm zugrunde gelegt. Diese versiegelten Flächen, die sich nach einzelnen Faktoren aufschlüsseln, betragen 2015 dann tatsächlich 1.831.764,50 qm. Für 2016 ergibt sich mit Stand vom 13.10.17 eine fortgeschriebene und damit veranlagte Fläche von 1.895.610 qm. Für 2017 ist mit zusätzlichen Flächen im Umfang von 60.000 qm zu rechnen. Unter Berücksichtigung weiterer Flächen für 2018 kann zum 31.12.2018 mit einer zu veranlagenden Fläche von 1.980.000 qm gerechnet werden.

Die gewichteten Verkehrsflächen werden benötigt, um das Verhältnis zwischen Straßenentwässerung und Anliegergrundstücke zu ermitteln. Die gewichteten Verkehrsflächen von 521.753 qm (Ermittlung gemäß Niederschlagswassergebührensatzung) aus 2015 haben sich für 2017 auf 556.700 qm erhöht. Weil für 2018 eine Nachkalkulation nicht vorliegt, wurde für 2018 erneut mit 556.700 qm gerechnet.

Diese Flächen werden mit der angefallenen Niederschlagshöhe multipliziert. Die Niederschlagshöhe betrug in den Jahren 2003 bis 2013 im Mittelwert 0,6545 m (Wetterstation Bremen/Flughafen). Dieser Wert hat sich zwischenzeitlich auf 0,6328 m verändert.

Aus den vorstehenden Werten errechnet sich für 2018 ein Grundstücksentwässerungsanteil im Umfang von 78,05 Prozent und für den Straßenentwässerungsanteil im Umfang von 21,95 Prozent. Diese prozentuale Aufteilung wird nur bei den Betriebskosten angewandt. Die Erträge und die kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen lassen sich für Niederschlagswasser und Straßenentwässerung gesondert ermitteln.

Ermittlung der Jahreskosten 2015	NW	Straßenentwässerung	insgesamt
Prozent	78,05	21,95	100
Betriebskosten	223.055,19	62.729,81	285.785,00
abzüglich sonstige Erträge	-5.000,00	0	-5.000,00
kalk. Abschreibungen	169.600,00	131.269,00	300.869,00
kalk. Zinsen	80.605,65	117.055,89	197.661,00
	468.260,85	311.054,69	779.315,00

Aus der vorstehenden Tabelle ist zu entnehmen, dass auf den Straßenentwässerungsanteil insgesamt 311.054,69 Euro entfallen. Diese Kosten sind grundsätzlich vom Produkt „Gemeindestraßen“ an das Produkt „Niederschlagswasser“ zu verrechnen.

Ermittlung der kostendeckenden Gebühr für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung

Die gebührenpflichtigen Kosten in Höhe von 468.260,85 Euro sind von den Gebührenzahlern aufzubringen. Geteilt durch die versiegelten Flächen in Höhe von 1.980.000 qm ergibt eine Niederschlagswassergebühr in Höhe von 0,2365 €/qm, also rund 0,24 €/qm.

Kosten	Gebührensatz	Gebührenpflichtige Fläche	Gebührenaufkommen	Jahr	Überschuss + Defizit -	Fortschreibung	
367.234,88	0,20	1.831.764,50	364.605,57	2015	-2.629,31	-2.629,31	Ergebnis
420.546,09	0,20	1.895.609,80	374.408,51	2016	-46.137,58	-48.766,89	Ergebnis vorläufig
449.768,27	0,24	1.924.000,00	460.791,00	2017	11.022,73	-37.744,16	Nachkalkulation 2017
468.260,85	0,24	1.980.000,00	475.200,00	2018	6.939,15	-30.805,01	Kalkulation 2018

Eine erste Gebührenkalkulation für eine neue gebührenrechnende Einrichtung ist nicht einfach. Für 2015 musste man nach den berücksichtigungsfähigen Zahlen davon ausgehen, dass ein Gebührensatz von 0,20 Euro je qm überbauter und befestigter Grundstücksfläche, die an die Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen ist, für eine Kostendeckung auskömmlich ist. Es hat sich aber schnell herausgestellt, dass ein höherer Gebührensatz erforderlich ist. Reagiert wurde für das Jahr 2017, in dem der Gebührensatz von 0,20 Euro auf 0,24 Euro angehoben wurde. Wie der vorstehenden Tabelle entnommen werden kann, tragen die 0,24 Euro dazu bei, das schon 2016 zu verzeichnende Defizit abzubauen. Nach der Kalkulation für 2018 reichen die 0,24 Euro aus, das Defizit weiter zu reduzieren. Die Verwaltung schlägt vor, den Gebührensatz beizubehalten und seine Wirkung zu beobachten. Sollte sich der Defizitabbau verlangsamen, wird eine leichte Anhebung des Gebührensatzes in den Folgejahren nicht vermeidbar sein.

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt.

Anlagen:

Gebührenkalkulation.